

## Aus der Beratungspraxis

### Es ist und bleibt ein Hürdenlauf – Familiennachzug zu Flüchtlingen

Herbert Löffler, DRK-Suchdienst, Bonn

#### Einstiegsthese

1. Das neue Aufenthaltsgesetz verbessert zwar die Position der Flüchtlinge, doch fehlt noch die Umsetzung der EU-Richtlinie betreffend des Rechts auf Familienzusammenführung.
2. Beim Familiennachzug wird zunehmend die Zuwanderungsbegrenzung vollzogen.

#### Wer ist nach dem Aufenthaltsgesetz ab 1.1.2005 zum Familiennachzug berechtigt?

- Grundsätzlich werden nur dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind von Ausländern mit Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis die Einreise-/Aufenthaltserlaubnis erteilt. Weitere Voraussetzungen sind: Sicherung des Lebensunterhaltes, ausreichender Wohnraum sowie geklärte Identität bzw. Staatsangehörigkeit. Auch darf kein Ausweisungsgrund vorliegen.
- Bei Asylberechtigten und Flüchtlingen im Sinne der GFK besteht ein Rechtsanspruch, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Von der Sicherung des Lebensunterhaltes<sup>1</sup> sowie von vorliegenden Ausweisungsgründen kann abgesehen werden.
- Bei Bürgerkriegsflüchtlingen wird die Aufenthaltserlaubnis auch bei Sozialhilfebezug erteilt, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben und der Angehörige aus einem EU-Land übernommen oder sich außerhalb der EU befindet und schutzbedürftig ist.
- Bei Angehörigen von Aufgenommenen aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen, aufgrund einer Gruppenregelung sowie bei Schutzgewährung wegen Abschiebungsverbot, darf die Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.
- Bei Kindern über 18 Jahre oder bei Eltern des Flüchtlings muss nachgewiesen werden, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.
- Während des Asylverfahrens, bei vorübergehendem Aufenthalt aus Gründen des Einzelfalls, bei Aussetzung der Abschiebung als Gruppenregelung, bei rechtlichen oder tatsächlichen Ausreisehindernissen oder bei Duldung wird kein Familiennachzug gewährt.

Damit sind die grundsätzlichen Regelungen fast identisch mit dem Ausländergesetz. Der Familiennachzug bleibt faktisch auf die Kernfamilie beschränkt. Jedoch werden die

bisher nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannten Flüchtlinge den Asylberechtigten gleichgestellt. Sie können jetzt nicht mehr auf ein mögliches Drittland verwiesen werden und die Altersgrenze von 16 Jahren für minderjährige Kinder entfällt.

Aufgrund der EU-Richtlinie zur Gewährung von vorübergehendem Schutz haben auch Bürgerkriegsflüchtlinge einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn sie auf der Basis eines EU-Ratsbeschlusses aufgenommen wurden.

In der Praxis bleibt jedoch der Hürdenlauf für die Familien und ihre Berater bei der Prüfung der Voraussetzungen bestehen:

Die deutschen Vertretungen im Ausland haben vor der Visumserteilung insbesondere die Aufgabe, die Identität und das Alter der Familienangehörigen, die Familieneinheit sowie die Anerkennungsfähigkeit der vorgelegten Dokumente zu überprüfen. Immer häufiger werden auch die Belege für die materiellen Voraussetzungen (u. a. Mietvertrag, Arbeitsvertrag und drei Einkommensnachweise in mehrfacher Ausfertigung) verlangt, bevor mit der Bearbeitung des Visumantrages überhaupt begonnen wird.

Die Überprüfung der vorgelegten Dokumente erfolgt entweder durch BGS-Beamte in einigen Botschaften oder durch das Grenzschutzamt in Koblenz, wobei dann mit einer mehrmonatigen Wartezeit zu rechnen ist. Für ca. 30 Staaten wurde jedoch das Legalisationsverfahren ausgesetzt. Im Zweifelsfall verweist die Botschaft auf einen Vertrauensanwalt im Herkunftsland, der privat beauftragt werden muss.

Ist ein Nachweis der Kriterien nicht möglich oder fällt die Prüfung negativ aus, kann zumindest die Familieneinheit durch eine DNA-Analyse belegt werden (diese kostet ca. 180 € pro Person). Häufig werden die Angehörigen aufgefordert, bei der Heimatbehörde fehlende Dokumente bzw. bei der eigenen Botschaft einen neuen Pass zu besorgen oder die Echtheit des alten bestätigen zu lassen. Wenn dies faktisch nicht möglich oder aus Gründen des Flüchtlings-schutzes nicht zumutbar ist, kann eine eidesstattliche Erklärung helfen, die Lücke zu schließen. Bei Pässen kann die Botschaft beim Bundesministerium des Innern die Zustimmung zur Ausnahme vom Passzwang und zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (bisher Reisedokument) beantragen – dies jedoch erst ganz am Schluss.

Die zuständige Ausländerbehörde erhält den Visumantrag zur Zustimmung. Sie hat insbesondere die materiellen Voraussetzungen zu prüfen. Hier spielt regelmäßig der Nachweis der Wohnung (ausreichend sind mindestens 12 m<sup>2</sup> pro Person über zwei Jahre) und des gesicherten Lebensunterhaltes eine Hauptrolle. Immer mehr Kommunen wollen unter allen Umständen vermeiden, dass der angespannte Haushalt durch zusätzliche Sozialhilfeleistungen belastet wird und bauen deshalb Hürden auf. So fordern sie z. B. unbefristete Verpflichtungserklärungen oder hohe Sicherheitsleistungen auf ein Treuhandkonto. Bei Bedarf wird die Zahl der zugelassenen Kinder entsprechend der Höhe des Einkommens begrenzt. Manchmal sind auch andere Motive zu vermuten, so etwa, wenn einem Arbeitspend-

## Aus der Beratungspraxis

ler in die etwas entfernte Großstadt unterstellt wird, dass er die nachgewiesene Wohnung nicht benutze und deshalb die Ortsgemeinde nicht mehr für die Familienzusammenführung zuständig sei.

Die seit 1998 für einige Länder wie Afghanistan, Irak und »Kosovo« aufgrund eines IMK-Beschlusses praktizierte Widerrufsprüfung des Flüchtlingsstatus hat sich als ein geeignetes Mittel entwickelt, den Familiennachzug zu blockieren. So führt für Iraker seit Mitte letzten Jahres der Eingang des Visumantrages bei der Ausländerbehörde zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens und regelmäßig zum Widerruf der Flüchtlingseigenschaft.<sup>2</sup> Laut eines Standardsatzes im Widerrufsbescheid wird eine Abschiebung derzeit nicht beabsichtigt, doch ruht bis zum Eintritt der Rechtskraft die Entscheidung über die Familienzusammenführung. Es sei denn, die Ausländerbehörde ist bereit, die Aufenthaltserlaubnis aus individuellen Gründen zu verlängern.

### Tipps für die Beratung

- Möglichst frühzeitig – schon vor der Anerkennung bzw. Aufenthaltsverfestigung – die formalen Voraussetzungen und die Frist für einen erleichterten Familiennachzug ansprechen (z. B. im Asylverfahren wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über die Angehörigen machen, um eine spätere Einbeziehung in das Familienasyl bzw. Familienabschiebungsschutz zu ermöglichen).
- Nach der Anerkennung mit den Angehörigen das Vorgehen zügig festlegen:
  - a) Bei welcher Botschaft kann der Visumantrag gestellt werden? (Formular unter: [www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/formulare/aufenthalt.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/formulare/aufenthalt.pdf))
  - b) Prüfen, ob es günstiger ist, wenn der Ehepartner in Deutschland den Antrag vorab stellt und die Angehörigen die Prüfung der Dokumente zu Hause abwarten, um den Aufenthalt und die Kosten im Transitland zu verringern.
  - c) Prüfen, ob die Angehörigen alle Dokumente zur Familie und eine beglaubigte Kopie des deutschen Reiseausweises für Flüchtlinge haben.
- Bei Aufenthalt in einem Transitland sollten sich die Angehörigen beim UNHCR vor Ort registrieren lassen. Dies führt zur Nachfrage beim UNHCR Berlin bzw. beim DRK<sup>3</sup> mit der Bitte um Bestätigung des Flüchtlingsstatus des Ehepartners, da auch die Familienmitglieder unter den Schutz von UNHCR fallen. Das hat den Vorteil, dass die Angehörigen z. B. eine Bescheinigung für die örtlichen Behörden zum notwendigen Transitaufenthalt sowie bei Bedarf Beratung und Hilfe erhalten.
- Parallel dazu mit der Ausländerbehörde die geforderten Nachweise abklären und beschaffen. Der ausreichende Wohnraum und das Einkommen müssen erst dann nachgewiesen werden, wenn der Visumantrag vorliegt.
- Bei auftretenden Problemen nach den rechtlichen Grundlagen fragen und überprüfen.

- Bei Ermessensentscheidungen kann evtl. der/die Vorgesetzte oder die Fachaufsicht der weisungsbefugten Behörde helfen, einen sinnvollen Kompromiss zu finden. Zumindest werden dadurch die Positionen deutlicher erkennbar.
- Notfalls juristischen und/oder politischen Beistand organisieren. Auch Organisationen wie UNHCR bzw. das DRK<sup>4</sup> oder Flüchtlingsräte und ai-Asyl-Gruppen können Anträge unterstützen.

<sup>1</sup> Diese Ermessensregelung entspricht noch nicht der EU-Richtlinie zur Familienzusammenführung, die bis zum 3.10.2005 in deutsches Recht umgesetzt werden muss: Nach Art. 12 Satz 1 verlangen die Mitgliedstaaten für diesen Personenkreis keinen Nachweis von ausreichendem Wohnraum, Krankenversicherung und ausreichendem Lebensunterhalt aus festen und regelmäßigen Einkünften. Die Mitgliedstaaten können die Erfüllung dieser Voraussetzungen nur verlangen, wenn eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat möglich ist, zu dem eine besondere Bindung des Zusammenführenden und/oder Familienangehörigen besteht, oder wenn der Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung gestellt wurde (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und 3). In der Beratung ist insbesondere auf die Frist zu achten, falls diese Optionen deutsches Recht werden sollten. Ferner bleibt abzuwarten, wie in der Verwaltungsvorschrift die Ermessenskriterien definiert werden

<sup>2</sup> UNHCR Berlin ist daran interessiert, diese Widerrufsverfahren zu begleiten und bei Bedarf zu intervenieren.

<sup>3</sup> Adresse: DRK-Generalsekretariat, Suchdienst Bonn, Herbert Löffler, Königswintererstr. 29, 53227 Bonn, Tel. 0228/91730-94, PC-Fax: 030/85404-6994, eMail: [loeffleh@drk.de](mailto:loeffleh@drk.de)